

Religionsrechtliche Bemerkungen zur Stellung ausländischer Religionsgesellschaften im deutschen Personenstandsrecht*

von Bernd Th. Dröbler

Inhaltsübersicht

I. Problemstellung

II. Der Beschluß des OLG Hamm vom 22.11.1990

III. Religionsverfassungsrechtliche Prämissen des Personenstandsrechts

1. Das »Bestehen« einer Religionsgesellschaft
2. Das religiöse Mitgliedschaftsrecht

IV. Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer ausländischen Religionsgesellschaft: Die yezidische Religionszugehörigkeit

1. Tradition als Rechtsquelle
2. Der religionswissenschaftliche Ertrag
3. Die (kirchen-)rechtliche Zugehörigkeit
4. Religiöses Mitgliedschaftsrecht und personenstandsrechtliches Erkenntnisverfahren
5. Reaktionen der personenstandsrechtlichen Praxis

V. Ausblick

I. Problemstellung

Bei der Eintragung des Merkmals der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft spielen im geltenden Personenstandsrecht staatskirchenrechtliche Fragen eine wesentliche Rolle. Während etwa das Problem des Fragerechts des Standesbeamten nach der Konfessionszugehörigkeit¹ und typische Fragen des Kirchenein-, -über- und -austritts², einschließlich des Kirchenaustritts vor dem Standesbeamten³, heute im Grunde als weitestgehend geklärt angesehen werden können, bleibt die Stellung ausländischer Religionsgemeinschaften im deutschen Personenstandsrecht eigenartig unsicher.

* Dieser Beitrag erschien erstmals in der Zeitschrift: Das Standesamt 51 (1998), S. 33 – 40. Die Zahlen in den eckigen Klammern geben die Seitenzahlen der jeweils folgenden Textseite des Originals wider. Die ursprüngliche Orthographie wurde beibehalten.

¹ Smend, Zum Fragerecht des Standesbeamten nach der Konfessionszugehörigkeit, in: *ders.*, Kirchenrechtliche Gutachten (1972) S. 378-381; kritisch *Erwin Fischer*, Trennung von Staat und Kirche (3. Aufl. 1984) S. 109.

² v. *Campenhausen*, Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts Bd. 1 (2. Aufl. 1994) S. 755-775; *ders.*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, ebda. S. 777-785; *Robbers*, Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen des Kirchenübertritts, ZevKR 1987, 19 ff.; *Engelhardt*, Art. Kirchenaustritt, in: Evangelisches Kirchenlexikon Bd. 2 (3. Aufl. 1989) Sp.1099f.

³ *Jacobs*, Der Kirchenaustritt vor dem Standesbeamten, StAZ 1993, 133-139.

Die Beschäftigung mit solchen Gemeinschaften, die ihr traditionelles Verbreitungsgebiet bzw. den Sitz ihrer religiösen Organisation im Ausland haben, ist allerdings zumeist eine mühsame Angelegenheit. Nicht selten bedarf es einer Vielzahl religionswissenschaftlicher, soziologischer und religionsrechtlicher Erkenntnisse, will man die Regeln, die die Organisation einer »heiligen Gemeinschaft«⁴ bestimmen, auch nur annähernd erfassen. Sollen zudem Antworten auf spezielle, in einem ganz anderen Kultur- und Rechtskreis gebildete rechtliche Fragen gefunden werden, so sind selbst schwierige methodologische, die Bedingung der Möglichkeit kulturübergreifenden Verstehens betreffende Probleme außerdem in Rechnung zu stellen⁵. Infolge der weltweiten Mobilität und der bestehenden asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen sehen sich auch die deutschen Standesämter und Gerichte mit kaum bekannten religiösen Gemeinschaften konfrontiert. Als eine derartige, die personenstandsrechtliche Praxis seit einigen Jahren beschäftigende ausländische Religionsgemeinschaft kann wohl beispielhaft⁶ die Gemeinschaft der Yezidi gelten.

II. Der Beschluß des OLG Hamm vom 22.11.1990

In das Geburtenbuch ihrer Kinder wurde die Religionszugehörigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen Eltern yezidischen Glaubens als »islamitisch« eingetragen. Ein jeweils später vom Standesbeamten hinzugefügter Randvermerk lautete: »Die Religionszugehörigkeit der Eltern des Kindes ist jesidisch (begl. Abschrift der Bescheinigung des Geistlichen Oberhauptes der jesidischen Religion in Europa)«.

Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung des OLG Hamm war die Zulässigkeit des Eintrages dieser Randver- [34] merke. Auslösend für den Rechtsstreit war eine gemäß § 47 Abs. 2 PStG beantragte Berichtigung der Geburtenbucheintragungen durch die Standesamtsaufsichtsbehörde. Dem lag eine Stellungnahme des Fachausschusses des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten e. V. zugrunde⁷, in der die Eintragungsfähigkeit der Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft unter Bezug auf § 46 Abs. 4 DA⁸ abgelehnt wurde, da es an ihrem rechtlichen Bestand fehle, der weder nach ausländischem noch nach deutschem Recht bekannt oder nachgewiesen worden wäre. Durch die von dem »Geistlichen Oberhaupt der yezidischen Religion in Europa« ausgestellten Bescheinigungen würden über die rechtliche Zugehörigkeit keine beweis erheblichen Aussagen getroffen. Eine religionswissenschaftliche Stellungnahme habe ergeben, daß es sich bei den Yeziden hauptsächlich um eine in Kurdistan lebende Sekte handle, bei der sich altes Heidentum in mohammedanischen und christlichen Umdeutungen erhalten habe. Über ein einheitliches allgemein verbindliches oder allgemein akzeptiertes Religionssystem würden die Yeziden entweder gar nicht oder nur in beschränktem Umfang verfügen.

Während das Amtsgericht antragsgemäß entschied, hob das Landgericht die Beschlüsse wieder auf.

⁴ Heiler, Erscheinungsformen der Religion, in: *ders.*, Die Religionen der Menschheit; hrsg. von Goldammer (5. Aufl. 1991) S. 31.

⁵ Siehe hierzu Fikentscher, Modes of Thought. A Study in the Anthropology of Law and Religion (1995).

⁶ Als ein weiteres in der Literatur belegtes Beispiel siehe Sachse, Ist »Pfungsbewegung« oder »Pfungstler« eine eintragungsfähige Religionsbenennung?, StAZ 1989, 296 f.

⁷ Fachausschuß-Nr. 3109, StAZ 1989, 82 f.

⁸ Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 1. 1995 mit späteren Änderungen.

In seinem Beschluß vom 22.11.1990⁹ hat schließlich das OLG Hamm entschieden, daß die im Geburtenbuch mit Einverständnis einzutragende rechtliche Zugehörigkeit der Eltern zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft voraussetze, daß diese Gemeinschaft eine rechtliche Organisation besitze. Diese setze ihrerseits voraus, daß die Religionsgemeinschaft selbst rechtlichen Bestand habe, also rechtlich organisiert sei. Das Gericht sieht dies nach deutschem Recht beispielsweise bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Verein oder nach ausländischem Recht als gegeben an. Entsprechende Verwaltungsanweisungen seien in § 64 Abs. 4 DA enthalten. Das Gericht hat zugleich festgestellt, daß dies für die religiöse Gemeinschaft der Yeziden (Jesiden) gegenwärtig nicht zutrefte und deshalb der eingetragene Randvermerk als unrichtige, weil unzulässige Eintragung zu löschen sei. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, daß es sich bei den Yezidi um eine Religionsgesellschaft handelt.

Dieser Beschluß ist in verschiedener Hinsicht freilich selbst problematisch.

Indem lediglich über die Frage der Löschung der Randvermerke entschieden wurde, bleibt der ursprüngliche Eintrag »islamitisch« erhalten.

Die betroffenen Eltern haben allerdings nicht nur die Eintragung von »jesidisch« als zutreffende Bezeichnung ihrer Religionszugehörigkeit erwirkt, sondern als Beteiligte im darauf folgenden Rechtsstreit hieran festgehalten. Wenn nach deutschem Personenstandsrecht aufgrund von Art. 140 GG in Verb. mit Art. 136 Abs. 3 WRV das Einverständnis des Betroffenen für die Eintragung seiner Religionszugehörigkeit zwingende Voraussetzung ist¹⁰, so dürfte es im vorliegenden Fall für den Eintrag »islamitisch« offensichtlich an einer Zulässigkeitsvoraussetzung fehlen, so daß infolge der Entscheidung des OLG Hamm das Geburtenbuch, zumindest materiell, wohl unrichtig geworden wäre. Zudem ging es in der Sache nicht um die durchaus klärungsbedürftige Frage der personenstandsrechtlich zulässigen Bezeichnung einer bestimmten ausländischen Religionsgesellschaft¹¹, sondern um deren Eintragungsfähigkeit überhaupt, die das Gericht verneinte. Da für eine Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Religionsgesellschaften keine Anhaltspunkte vorliegen, stellt sich die Berichtigung der Geburtenbucheintragungen als Eintragung derselben Religionszugehörigkeit unter einem anderen, jedoch unzutreffenden Namen dar, die die sachliche Unzulässigkeit der als unzulässig beurteilten Randvermerke folglich teilen dürfte.

Auch im übrigen wirft dieser Beschluß eine Reihe rechtlicher Fragen auf.

III. Religionsverfassungsrechtliche Prämissen des Personenstandsrechts

Das geltende Personenstandsgesetz sieht u. a. die Eintragung der »rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft« in verschiedene Personenstandsbücher vor¹². Mangels spezifisch personenstandsrechtlicher Begriffsdefinition kommt der einschlägigen religionsverfassungsrechtlichen Terminologie des Grundgesetzes maßgebliche Bedeutung zu.

⁹ OLG Hamm 22. 11. 1990, StAZ 1991, 136 ff.

¹⁰ *Habscheid*, Art. Personenstandsrecht, in: Staatslexikon Bd. 4 (7. Aufl. 1988) S. 361.

¹¹ Zur Problematik der Bezeichnung der gegenständlichen Religionsgesellschaft siehe unten Fn. 40. Zur Frage der zulässigen Bezeichnung ausländischer Religionsgesellschaften siehe *W. J. Schmitt*, Die Eintragungen in deutsche Personenstandsbücher in Fällen mit Auslandsberührung (1960) S. 63 mit weit. Nachw.

¹² §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 62 Abs. 1 Nr. 3 PStG.

Tatsächlich gilt der Begriff der »Religionsgesellschaft«, wie er durch Art. 140 GG in Verb. mit Art. 136 ff. WRV bestimmt ist, unmittelbar im PStG¹³. Hieraus folgen allerdings nicht unerhebliche Konsequenzen für die Bedeutung des diesem Begriff zugeordneten Begriffs »rechtliche Zugehörigkeit«.

1. Das »Bestehen« einer Religionsgesellschaft

Zwar finden sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz Bestimmungen, die die Feststellung der Religionszugehörigkeit betreffen. Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 1 DA darf die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche bzw. Religionsgesellschaft nur eingetragen werden, wenn diese die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat oder ihr Bestehen dem Standesbeamten [35] bekannt ist; sonst darf sie nur eingetragen werden, wenn ihr Bestehen nachgewiesen wird.

Zweck dieser Vorschrift ist es, die Eintragungsfähigkeit von bloßen religiösen Überzeugungen auszuschließen¹⁴. Die Benennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dient wie die in diesem Zusammenhang redundante zusätzliche Aufnahme des Kirchenbegriffs vor dem der Religionsgesellschaft der Hervorhebung einer bestimmten Rechtsform. Wie der Vergleich mit Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 4 WRV zeigt, macht § 64 Abs. 4 Satz 1 DA die Eintragungsfähigkeit der Religionsgesellschaft jedoch nicht abhängig vom Vorliegen ihrer Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht. Entscheidend sind vielmehr die Kenntnis oder der Nachweis ihres Bestehens. Zutreffend wird deshalb vertreten, daß an den Nachweis des Bestehens einer Religionsgesellschaft keine übertriebenen Anforderungen zu stellen sind¹⁵.

Dessenungeachtet handelt es sich hierbei freilich um nachrangige Anwendungsvorschriften, denen bereits aus Gründen der Normenhierarchie eine gesetzesändernde Wirkung ohnehin nicht zukommen kann.

Zunächst kann daher festgestellt werden, daß im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Merkmal der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft das Personenstandsgesetz keine besonderen rechtlichen Anforderungen an deren Bestehen stellt. Die Verwendung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Religionsgesellschaft impliziert vielmehr, daß sämtliche, sowohl rechtsfähige als auch nicht-rechtsfähige Religionsgemeinschaften grundsätzlich eintragungsfähig sind, wobei ihnen der Erwerb der bürgerlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit zwar eröffnet ist, dieser aber nicht begriffsnotwendig vorausgesetzt wird¹⁶. Entscheidend ist, daß es sich tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religionsgemeinschaft handelt, wobei sich die Beurteilung auf die aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und das allgemeine wie auch religionswissenschaftliche Verständnis als ihre zulässige Argumentationsbasis stützt¹⁷. Mit anderen Worten: Das Bestehen einer Religionsgesellschaft ist grundsätzlich davon unabhängig, ob sie (auch) aufgrund staatlichen Rechts verfaßt ist.

¹³ Siehe z.B. *Büchner/Bornhofen/Wipperfürth*, Fachlexikon für das Standesamtswesen (7. Aufl. 1987).

¹⁴ *Hepting/Gaaz*, Personenstandsrecht, § 2 PStG Rdnr. 17; § 69 a PStG Rdnr. 10.

¹⁵ *Hepting/Gaaz* a. a. O. § 69 a PStG Rdnr. 10.

¹⁶ Zum grundrechtlichen Begriff der Religionsgesellschaft siehe *v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen*, Das Bonner Grundgesetz (3. Aufl. 1991) Art. 137 Abs. 2 WRV Rdnr. 21; ferner *Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Handbuch des Staatskirchenrechts Bd. I (Fn. 2) S. 463 f., der den Begriff »Religionsverband« verwendet.

¹⁷ BVerfG 5. 2. 1991, BVerfGE 83, 341 = NTW 1991, 2623 f.

Das OLG Hamm¹⁸ geht zwar selbst von einem weiten Begriff des rechtlichen Bestehens aus, indem die gesetzlichen Anforderungen nach deutschem Recht durch eine Vielzahl von Formen geordneter Gemeinschaft als erfüllt betrachtet werden, namentlich von der Körperschaft des öffentlichen Rechts über den rechtsfähigen bis hin zum nicht-rechtsfähigen Verein sowie darüber hinausgehend; denn diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend. Dies deutet darauf hin, daß zumindest die im Geltungsbereich des Grundgesetzes konstituierten Religionsgesellschaften vollständig erfaßt werden sollen. Demgegenüber bleiben die Anforderungen bezüglich des ausländischen Rechts bei ausländischen Religionsgesellschaften unbestimmt¹⁹. Durch den Gerichtsbeschluß bleibt insbesondere ungeklärt, ob das jeweilige ausländische Recht überhaupt einen, dem Begriff der Religionsgesellschaft i. S. des Grundgesetzes vergleichbaren Rechtsbegriff kennen und für die Bildung solcher Gesellschaften adäquate staatliche Rechtsformen zur Verfügung stellen muß, wenn für die Beurteilung des Bestands einer ausländischen Religionsgesellschaft das Recht ihres Heimatstaates herangezogen werden soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß für die Anerkennung ausländischer Rechtsnormen und Rechtsakte als Voraussetzung für personenstandsrechtliche Eintragungen allgemeine Prüfungsmaßstäbe nach deutschem Recht bestehen²⁰.

Aus der Verwendung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Religionsgesellschaft folgt ferner für die Rechtsanwendung des Personenstandsgesetzes, daß bestimmte staatskirchenrechtliche Standards nicht unterschritten werden dürfen. Dies setzt u. a. die Klärung der Frage voraus, ob dem Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit im Herkunftsland Genüge getan ist²¹. Da die durch Art. 4 Absätze 1 und 2 GG gewährleistete Religionsfreiheit insbesondere die religiöse Vereinigungsfreiheit umfaßt, wie sie sich aus Art. 4 in Verb. mit den durch Art. 140 GG einbezogenen Weimarer Kirchenartikeln ergibt, ist die Gewährleistung der Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr als Gewährleistungsinhalt mindestens vorausgesetzt²².

Während noch das Landgericht immerhin eine Ausnahme vom Erfordernis des rechtlichen Bestandes nach ausländischem Recht aus Gründen einer verfolgungsbedingten Hinderung am rechtlichen Zusammenschluß zulassen wollte, das Erfordernis der rechtlichen Zugehörigkeit aber offenbar bejahte, hält das OLG Hamm die rechtliche Verfaßtheit aufgrund des staatlichen Rechts des Herkunftslandes für eine notwendige Voraussetzung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer ausländischen Religionsgesellschaft²³. Bezüglich der Religionszugehörigkeit macht das Personenstandsgesetz jedoch keinen rechtlichen Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Religionsgesellschaften.

Die Gewinnung dieses außergesetzlichen Zulässigkeitsanfordernisses setzt zudem methodisch voraus, daß der Begriff der rechtlichen Zugehörigkeit von dem der Religions-

¹⁸ OLG Hamm (Fn. 9).

¹⁹ OLG Hamm (Fn. 9).

²⁰ *Habscheid*, Randvermerke im Geburtenbuch auf Grund ausländischer gerichtlicher Entscheidungen, FamRZ 1981, 1142 ff. mit weit. Nachw.; *Hoffmann*, Beurkundungen von Geburten mit Auslandsberührung, in: *Beitzke/Hoffmann/Sturm*, Einbindung fremder Normen in das deutsche Personenstandsrecht (1985) S. 35 ff.

²¹ Bezüglich der Länder der europäischen Gemeinschaft siehe z. B. v. *Campanhausen*, Staatskirchenrecht (3. Aufl. 1996) S. 385 ff.

²² BVerfG 5. 2. 1991 (Fn. 17).

²³ OLG Hamm (Fn. 9).

gesellschaft völlig unabhängig interpretierbar ist. Infolge [36] des bestehenden staatskirchenrechtlichen Verweisungszusammenhangs ist dies aber nicht der Fall.

2. Das religiöse Mitgliedschaftsrecht

Bei einer Religionsgesellschaft, die nach der Rechtsprechung im Fall der Yezidi vorliegt, stellt sich die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit im Zusammenhang mit ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten mitgliedschaftlichen Struktur. Als integrierter Teil der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit genießt die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft sowohl in individueller als auch in kollektiver Hinsicht einen grundrechtlichen, durch Art. 4 GG gewährleisteten Schutz. Die religiöse Vereinigungsfreiheit gebietet daher, das Eigenverständnis der Religionsgesellschaft, soweit es in den Bereich der durch Art. 4 Abs. 1 GG als unverletzlich gewährleisteten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wurzelt und sich in der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung verwirklicht, bei der Auslegung und Handhabung des einschlägigen staatlichen Rechts besonders zu berücksichtigen²⁴. Im Rahmen der Schranken des für alle geltenden Gesetzes besteht gemäß Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV insbesondere die Pflicht des weltanschaulich neutralen Staates, eine kirchenrechtliche Regelung für den weltlichen Rechtsbereich anzuerkennen²⁵. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich daher das Erfordernis der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vor allem als eine Frage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts im Rahmen religionsrechtlicher Autonomie dar²⁶.

Wenn aber nach geltendem Verfassungsrecht die Regelung des Mitgliedschaftsrechts einschließlich der Voraussetzungen und Formen für Eintritt, Austritt und Ausschluß sowie des Inhalts der Mitgliederrechte und -pflichten zu den sog. eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften gehört, die diese nach ihrem jeweiligen theologischen Selbstverständnis selbständig ordnen²⁷, dann dürfte die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft letztlich nicht nach staatlichem, sondern nach kirchlichem Recht zu beurteilen sein.

IV. Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer ausländischen Religionsgesellschaft: Die yezidische Religionszugehörigkeit

Es ist deshalb zu prüfen, ob es ein religiöses Mitgliedschaftsrecht gibt, nach dem sich die rechtliche Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft beurteilt.

²⁴ BVerfG 5. 2. 1991 (Fn.17); *Schmidt-Bleibtrew/Klein*, Kommentar zum Grundgesetz (8. Aufl. 1995) Art. 4 Rdnr. 9: »Bei der Anwendung des einfachen Rechts sind Auslegungsspielräume zugunsten der Religionsgesellschaften zu nutzen«; siehe auch ebda. Art. 140 Rdnr. 10.

²⁵ v. *Campenhausen* (Fn. 21) S. 162. Grundsätzlich *Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung (1996).

²⁶ *Scheuner*, Begründung, Gestaltung und Grenzen kirchlicher Autonomie, in: Autonomie der Kirche. Festschrift Füllkrug; hrsg. von *Jung/v. Schlotheim/Weispfenning* (1979) S. 1 ff.; *Engelhardt*, Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft im kirchlichen und staatlichen Recht, *ZevKR* 1996, 142, 144.

²⁷ v. *Campenhausen*, Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes, in: Handbuch des Staatskirchenrechts Bd. 1 (Fn. 2) S. 756.

1. Tradition als Rechtsquelle

Die Yezidi sind ein altes Religionsvolk²⁸, dessen Religion weithin Geheimreligion ist und in dem die Tabuisierung des Schreibens und Lesens fortwirkt²⁹. Abgesehen von zwei umfangmäßig schmalen und weitgehend unbekanntem Schriften³⁰ gibt es weder eine schriftlich fixierte noch eine systematisch geschlossene Glaubenslehre. Unter diesen Umständen ist nicht zu erwarten, daß sich die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgesellschaft aufgrund gesetzten Rechts klären ließe; ihre Beurteilung wird vielmehr von dem durch die Observanz religiöser Gebote und Verbote traditionell bestimmten sozialen Verhalten wesentlich abhängig sein. Die Gewohnheit ist als Rechtserkenntnisquelle anerkannt, insbesondere für die Bildung kirchlichen Rechts spielt sie eine entscheidende Rolle³¹. Die Erkenntnis der die Zusammengehörigkeit der Yezidi als Glieder ihrer Religionsgesellschaft rechtlich bestimmenden Normen ist darum vor allem eine Frage rechtstatsächlicher Feststellung.

Bereits für den Rechtsstreit, der dem Beschluß des OLG Hamm zugrunde lag, waren religionswissenschaftliche Stellungnahmen beweis- und entscheidungserheblich³². Das gerichtliche Erkenntnisinteresse war jedoch ausschließlich auf die Entscheidung der Frage gerichtet, ob die Yezidi eine Organisation von bestimmter zivil- oder öffentlich-rechtlicher Qualität aufweisen. Demgegenüber hatte sich der Fachausschuß des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten immerhin auch mit Fragen des yezidischen Religionssystems und der Siedlungsstruktur befaßt, freilich derart kritisch wertend, daß die fraglose Annahme einer »Religionsgemeinschaft der Yeziden« wiederum überrascht³³.

In einer jüngeren Entscheidung desselben Senats des OLG Hamm betreffend die Feststellung des Familiennamens eines kurdischen Volkszugehörigen yezidischen Glaubens wurde allerdings der Rückgriff auf vorhandene Gebräuche, die zur Zeit der Kindsgeburt galten, als rechtsfehlerfrei angesehen, weil »das für den Kindesvater geltende Namensrecht nicht kodifiziert sei, sondern auf Tradition beruhe«³⁴. Dies stimmt durchaus überein mit den [37] durch das Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen, insofern bei der archaischen und von mündlicher Überlieferung geprägten Religionsform der Yezidi die besonderen Voraussetzungen der Religionsausübung in den Blick zu nehmen sind, die nach der allgemein geübten religiösen Praxis für das religiöse Leben schlechthin unverzichtbar sind³⁵. Dem entspricht schließlich die vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Berücksichtigung des überlieferten Brauchtums einer Religion³⁶.

²⁸ Historisch gesichert läßt sich die yezidische Religion auf Scheich Adi b. Musafir (vor 1075-1162) zurückführen; siehe *Die Yeziden*; hrsg. vom Kirchenamt der EKD (1992) S. 5.

²⁹ *Wießner*, Art. Yezidi, in: *Religionen der Welt*; hrsg. von *M. Tworuschka/ U. Tworuschka* (1992) S. 416 f.

³⁰ *Bittner*, *Die heiligen Bücher der Jeziden oder Teufelsanbeter* (Wien 1913).

³¹ Zur Rechtsquellenlehre siehe *Dreier*, Probleme der Rechtsquellenlehre, in: *Fortschritte des Verwaltungsrechts. Festschrift H. J. Wolff*; hrsg. von *Menger* (1973) S. 3 ff.; zur kirchenrechtlichen Normenbildung siehe *Dombois*, *Ökumenisches Kirchenrecht heute*, *ZevKR* 1979, 225 ff., 234; *ders.*, *Grundlagen und Grundzüge der Kirchenrechtslehre*, in: *Theologie – was ist das?*; hrsg. von *Picht* (1977) S. 261 ff., 266; »Das Kirchenrecht beruht nicht auf Normsetzungen, sondern auf der Struktur vorgegebener Lebensvollzüge und personaler Relationen.«

³² Siehe OLG Hamm (Fn. 9).

³³ Fachausschuß-Nr. 3109 (Fn. 7).

³⁴ OLG Hamm 7. 4. 1995, *StAZ* 1995, 238 ff., 239.

³⁵ BVerfG 10. 11. 1989, BVerfGE 81, 51, 66 (zur Feststellung des religiösen Existenzminimums).

³⁶ BVerwG 18. 2. 1986, BVerwGE 74, 31, 38.

2. Der religionswissenschaftliche Ertrag

Als Gegenstand eines intensiveren religionswissenschaftlichen Forschungsinteresses begegnen die Yezidi relativ spät; dies hat auch mit der methodologischen Entwicklung dieser wissenschaftlichen Disziplin³⁷, vor allem aber mit speziellen Fragestellungen zu tun, die erst infolge der Anwesenheit hauptsächlich kurdischer Gastarbeiter und Flüchtlinge in Deutschland seit Anfang der 80er Jahre aufgeworfen wurden³⁸. Zunächst ist daher festzustellen, daß trotz einer Vielzahl von vorliegenden Einzelerkenntnissen Geschichte und Religion der Yezidi als weitgehend unerforscht gelten³⁹. Selbst die Ableitung ihres Namens und dessen deutsche Schreibweise sind unsicher⁴⁰.

Als gesicherter Stand religionswissenschaftlicher Forschung kann aber das Bestehen der (synkretistischen) Religion und der Religionsgemeinschaft der Yezidi sowie die weitgehende Entsprechung von yezidischer Volks- und Religionsgemeinschaft gelten⁴¹. Wichtige, die Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgesellschaft bestimmende Fragen sind geklärt.

Das Yezidentum ist exklusiv, die Zugehörigkeit wird durch direkte Abstammung von yezidischen Eltern erworben. Aus Gründen der theologischen Vorstellung des auserwählten Volkes ist der Eintritt in die yezidische Glaubensgemeinschaft nicht möglich⁴². Entsprechendes gilt für den freiwilligen Aus- bzw. Übertritt. Die Heirat mit Nicht-Yeziden bedeutet den Ausschluß aus der Volks- und Religionsgemeinschaft⁴³.

In der yezidischen Glaubenspraxis werden verschiedene kultische Traditionen und religiöse Riten geübt, zu denen u. a. Übergangsriten gehören⁴⁴. Im Hinblick auf die rechtliche Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgesellschaft interessiert der sog. Taufritus⁴⁵, der als Aufnahmeeritus in gewisser Weise an die christliche Taufe oder die rituelle Beschneidung im Judentum bzw. im Islam erinnert: Durch Teilnahme an diesem liturgisch bestimmten⁴⁶ Weiheakt⁴⁷ wird der Yezide vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft⁴⁸.

³⁷ *Colpe*, Art. Religionswissenschaft, in: Evangelisches Kirchenlexikon Bd. 3 (3. Aufl. 1992) Sp. 1607 ff.; siehe ferner *Wießner*, Religionswissenschaft, in: v. *Campehausen/Wießner*, Kirchenrecht-Religionswissenschaft (1994) S. 65 ff. mit weit. Nachweisen.

³⁸ Dabei spielt der bei Behörden und Gerichten entstandene Beratungsbedarf eine wesentliche Rolle. *Wießner*, Art. Yezidi, in: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen; hrsg. von *Gasper* (1990) Sp.1131; *Klöcker/U. Tworuschka*, Religionen in Deutschland. Die kurdischen Yezidi (1994) S. 117 ff., 120 (Literatur); *Die Yeziden* (Fn. 28) (Literatur).

³⁹ *Wießner* (Fn. 29) S. 416 ff.; siehe aber *ders.*, »... in das tötende Licht einer fremden Welt gewandert.« Geschichte und Religion der Yezidi, in: *Schneider*, Die kurdischen Yezidi (2. Aufl. 1986) S. 31-46.

⁴⁰ Vorherrschend in der Judikatur sind die Schreibweisen Jesiden und Yeziden. Im europäischen religionswissenschaftlichen Schrifttum wird der Plural Yezidi (engl. Yezidis), neuerdings auch Ezidi verwendet. Hierzu siehe *Thuß/U. Tworuschka*, Kinder des Engels Pfau. Ezidi –Religion der Kurden, Sendung des Hessischen Rundfunks (HR 2) vom 22. 10. 1996, Manuskript S. 2.

⁴¹ *Wießner* (Fn. 38) Sp. 1131.

⁴² *Die Yeziden* (Fn. 28) S. 19.

⁴³ *Wießner* (Fn. 29) S. 416 ff.

⁴⁴ *Wießner* (Fn. 38) Sp. 1132; eine gute Übersicht gibt: *Die Yeziden* (Fn. 28) S. 14 ff. 19 ff.

⁴⁵ *Die Yeziden* (Fn. 28) S. 20.

⁴⁶ *Die Yeziden* (Fn. 28) S. 20; siehe ferner die Schilderung von Chaukeddin Issa: »Bei uns wird die Taufe so vollzogen, vor allem (an) den Knaben, im 5. Monat, 7. Monat und 9. Monat. In diesen Monaten wird der Scheich, (...) der die Taufe vollzieht, kommen dann die Ezidi alle zusammen zu den Eltern des Jungen. Er nimmt dann den Jungen, setzt ihn auf den Schoß und nimmt eine Schere und schneidet dann Locken von den Haaren. Die Haare des jungen müssen bis dahin unberührt bleiben. Und es gibt auch ein Gebet. Er muß auch dieses Gebet aussprechen. Und dann, wie gesagt, schneidet er Locken aus verschiedenen Stellen, und so ist das Kind dann im Namen Tausi Malek getauft worden«, in: *Thuß/U. Tworuschka* (Fn. 40) Manuskript S. 16; siehe auch *U. Tworuschka*, Yezidi, Sendung des Deutschland-Radios Berlin vom 19. 9. 1996, Manuskript S. 9.

⁴⁷ Siehe dazu *Drößler*, Art. Weihe, in: Evangelisches Kirchenlexikon Bd. 4 (3. Aufl. 1996) Sp. 1236 ff.

⁴⁸ *Wießner* (Fn. 29) S. 417.

Die religiöse Organisation der Yezidi unterscheidet ihre Glieder ferner nach Kasten oder Klassen, nach Klerikern und Laien. Die Klassen sind strikt endogam, d. h. Heiraten ist nur innerhalb der gleichen Klasse, z. T. nur in der gleichen Sippe erlaubt⁴⁹. Es gibt eine Hierarchie⁵⁰ von Priesterklassen, an deren Spitze die Scheichs stehen⁵¹. Die verschiedenen Kasten haben einen unterschiedlich weiten Einblick in die yezidische Glaubenslehre und nehmen dementsprechend bestimmte religiöse Aufgaben in der Gemeinschaft wahr.

Die strenge Einhaltung seiner religiösen Pflichten weist den Yeziden als Mitglied seiner Glaubensgemeinschaft erkennbar aus⁵².

3. Die (kirchen-)rechtliche Zugehörigkeit

Diese einschlägigen religionswissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigen nicht nur die Annahme, daß es sich bei den Yezidi tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religionsgemeinschaft mit der Folge handelt, daß diese und ihre Mitglieder sich auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 GG berufen können⁵³. Sie belegen insbesondere, daß die Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgesellschaft aufgrund von bestimmten, sozial wirksamen Normen erfolgt. Deren Regelungsgehalt weist die für ein religiöses Mitgliedschaftsrecht wesentlichen Elemente auf. Sie werden durch Normen ergänzt, die den Erwerb der Vollmitgliedschaft, den Ausschluß aus der Religionsgesellschaft sowie nach der jeweiligen personenstandsrechtlichen Stellung als Kleriker oder Laie differenzierende religiöse Verhaltensgebote oder -verbote betreffen.

Die strenge Observanz religiöser Verhaltensvorschriften, die zugleich Voraussetzung für die Existenz einer Yeziden-Gemeinde ist⁵⁴, läßt zudem deutlich werden, daß es sich bei den die yezidische Religionszugehörigkeit bestimmenden traditionell geprägten Normen durchaus um geltendes Recht handelt⁵⁵. Insofern als es sich hierbei um archaische Rechtsformen handelt, bleibt dies rechtlich unerheblich, wenn aufgrund ihrer faktischen Beschaffenheit und Funktionsweise die funktionale Äquivalenz im Vergleich zu Normen hochkultureller Rechtsordnungen besteht⁵⁶.

Im Hinblick auf diese Mitgliedschaftsregelungen kann daher von Sätzen yezidischen Rechts⁵⁷ gesprochen werden. Mithin kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die rechtliche Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgesellschaft in jedem Einzelfall aufgrund dieser Mitgliedschaftsregelungen feststellbar ist.

⁴⁹ Die Yeziden (Fn. 28) S. 11.

⁵⁰ Zur religiösen Begriffsbedeutung siehe *Heinemann*, Art. Hierarchie, in: Evangelisches Kirchenlexikon Bd. 2 (Fn. 2) Sp. 515 f.

⁵¹ *Wießner* (Fn. 29) S. 416 f.; ferner: Die Yeziden (Fn. 28) S. 11 ff.

⁵² Die Yeziden (Fn. 28) S. 11.

⁵³ BVerfG 5. 2. 1991 (Fn. 17).

⁵⁴ Die Yeziden (Fn. 28) S. 11.

⁵⁵ Zur Geltungsfrage im Kirchenrecht siehe grundsätzlich *Dreier*, Göttliches und menschliches Recht, ZevKR 1987, 309.

⁵⁶ *Dreier*, Das kirchliche Amt (1972) S. 43.

⁵⁷ Die Yeziden (Fn. 28) S. 23.

4. Religiöses Mitgliedschaftsrecht und personenstandsrechtliches Erkenntnisverfahren

Die Anwendung der yezidischen Mitgliedschaftsregelung im personenstandsrechtlichen Erkenntnisverfahren setzt freilich voraus, daß kein Verstoß des Rechts der Religionsgesellschaft gegen den Schrankenvorbehalt des für alle geltenden Gesetzes gemäß Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV vorliegt.

Als problematisch könnte sich die Vererbbarkeit der yezidischen Religionszugehörigkeit wegen der fehlenden Eintritts- und Austrittsregelungen darstellen. Hierin könnte ein Verstoß gegen die durch Art. 4 GG geschützte religiöse Selbstbestimmung gesehen werden.

Sieht man davon ab, daß bereits das schlichte Brechen der religiösen Observanz die Trennung von der yezidischen Gemeinschaft praktisch bewirken dürfte⁵⁸ und daß eine unzulässige Zwangsmitgliedschaft dadurch ausgeschlossen ist, daß nach deutschem Recht die negative Religionsfreiheit bis hin zum Kirchenaustritt staatlich gewährleistet wird, so ist festzustellen, daß die am Beispiel der jüdischen Rechtsproblematik geführte Diskussion um die Zulässigkeit des Mitgliedschaftserwerbs durch Geburt oder Abstammung⁵⁹ hier nicht zutrifft. Denn während es bei den israelitischen Kultusgemeinden um die Inanspruchnahme vermeintlicher Mitglieder gegen ihren Willen durch die Gemeinschaft geht⁶⁰, setzt die personenstandsrechtliche Eintragung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft das zu erklärende Einverständnis des Betroffenen als Eintragsbedingung gerade voraus.

Ein möglicher Verstoß der yezidischen Mitgliedschaftsregelung gegen Art. 4 GG, die im übrigen der verfassungsrechtlichen Autonomie kirchlichen Mitgliedschaftsrechts unterfiele⁶¹, würde sich deshalb auf das personenstandsrechtliche Verfahren nicht auswirken. Auch sonst ist ein relevanter Gesetzesverstoß, insbesondere gegen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, nicht ersichtlich. Freilich kann eine archaische und von mündlicher Überlieferung geprägte Religion, wie die yezidische, für das personenstandsrechtliche Erkenntnisverfahren besondere Probleme aufwerfen. Da nach § 46 Abs. 4 DA der Nachweis der rechtlichen Mitgliedschaft ausdrücklich zugelassen ist, erscheint es in Anbetracht des yezidischen Mitgliedschaftsrechts schwer verständlich, daß das OLG Hamm den zum Beweis vorgelegten Bescheinigungen des »Geistlichen Oberhauptes der jesidischen Religion in Europa« keine wesentliche Bedeutung zugemessen hat⁶².

Im Fall der im Ausland beheimateten Religionsgesellschaft weist die Existenz eines solchen glaubhaft gemachten Nachweises nämlich auf das Bestehen sowohl von autonomen Mitgliedschafts- als auch religiösen Ämterregelungen hin, so daß ersichtlich wird, daß zwei zentrale religionsrechtliche Regelungsbereiche geordnet vorliegen, die nicht nur in religionssoziologischer⁶³, sondern auch in staatskirchenrechtlicher⁶⁴ Hinsicht die rechtliche Organisation einer Religionsgesellschaft üblicherweise auszeichnen.

⁵⁸ Zu den Identitätsproblemen der Yezidi in Deutschland siehe: Die Yeziden (Fn. 28) S. 29.

⁵⁹ Siehe dazu v. *Campenhause*n (Fn. 21) S. 171 ff.; siehe auch v. *Mangoldt/Klein/v. Campenhause*n (Fn. 16) Art. 137 Abs. 3 WRV Rdnr. 45.

⁶⁰ Das Beispiel meint die Heranziehung zur Zahlung der Synagogensteuer.

⁶¹ Siehe oben Fn. 27.

⁶² OLG Hamm (Fn. 9).

⁶³ Siehe dazu *Kehrer*, *Organisierte Religion* (1982).

⁶⁴ v. *Campenhause*n (Fn. 21) S. 83, 105 ff.

Bereits in der Begründung des Beschlusses des OLG Hamm findet sich ferner der Hinweis auf ein nicht näher bezeichnetes asylrechtliches Urteil des VG Minden, in dem festgestellt wurde, daß dieselben Eltern »Angehörige des jezidischen Glaubens« sind⁶⁵. Seine Würdigung in personenstandsrechtlicher Hinsicht fehlt jedoch.

Seitdem liegt eine umfangreiche und auch obergerichtliche Rechtsprechung vor, die die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft grundsätzlich geklärt hat. In seinem Beschluß vom 19. 9. 1991 hat das VG Berlin⁶⁶ detaillierte rechtstat-sächliche Ausführungen über die spezifischen religiösen Gebräuche der Yezidi und deren Abgrenzung zu anderen Religionen ihres Verbreitungsgebietes unter dem Aspekt der Religionsausübungsfreiheit getroffen. In seinem Beschluß vom 10. 11. 1989 hat das Bundesverfassungsgericht⁶⁷ die Fragen der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Yezidi und ihrem Kultus allgemein festgestellt. In seinem Beschluß vom 4. 3. 1993 benennt das Bundesverfassungsgericht⁶⁸ einen »türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volks- und jezidischer Religionszugehörigkeit«. In seinem Urteil [39] vom 29. 8. 1995 knüpft das Bundesverwaltungsgericht⁶⁹ schließlich an diese Rechtsprechung an.

Besonders die Feststellungen über die yezidische Glaubensgemeinschaft einschließlich ihrer mitgliedschaftlichen Regelungen im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 11. 1989⁷⁰ dürften unter dem Aspekt der Offenkundigkeit i. S. von § 64 Abs. 4 DA geeignet sein, das Bestehen der Religionsgemeinschaft einschließlich von Normen der rechtlichen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder positiv festzustellen.

Diese Rechtsprechung ist jedenfalls im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung beachtlich. Wenn aufgrund derselben kirchlichen Mitgliedschaftsregelung einerseits der Ausschluß eines sog. »religiösen Existenzminimums« und somit eine asylbegründende Verfolgung festgestellt wird, andererseits im asylgewährenden Land dies als personenstandsrechtliches Merkmal aber völlig unbeachtet bliebe, obwohl gesetzliche Hinderungsgründe nicht bestehen, erschiene dies als ein unerträglicher Wertungswiderspruch desselben religi-
onsrechtlichen Tatbestandes.

5. Reaktionen der personenstandsrechtlichen Praxis

Tatsächlich hat der Beschluß des OLG Hamm vom 22. 11. 1990⁷¹ außerhalb Nordrhein-Westfalens eine begrenzte personenstandsrechtliche Wirkung entfaltet. Die Eintragungsfähigkeit der yezidischen Religionszugehörigkeit in die Personenstandsbücher wird in den übrigen ausführenden Ländern, mitunter sogar zwischen den Behörden desselben Landes unterschiedlich beurteilt.

⁶⁵ OLG Hamm (Fn. 9).

⁶⁶ VG Berlin 19. 9. 1991, NVwZ 1992, 91 (nicht rechtskräftig).

⁶⁷ BVerfG 10. 11. 1989 (Fn. 35) 58.

⁶⁸ BVerfG 4. 3. 1993, DVBl. 1993, 599.

⁶⁹ BVerwG 29. 8. 1995, DVBl. 1996, 202.

⁷⁰ Siehe oben Fn. 35.

⁷¹ OLG Hamm (Fn. 9).

Dabei ist einerseits zu bedenken, daß sich die in Deutschland aufhaltenden Yezidi⁷² aus Gründen ihrer Religionsausübung⁷³ vorzugsweise in einigen Ländern konzentrieren, so daß die yezidische Religionsgemeinschaft in manchen Ländern entweder nicht existent oder bisher nicht in Erscheinung getreten ist⁷⁴. Andererseits sind infolge von Fluchterlebnissen und Individualisierungszwängen eines ihnen fremden Gesellschaftssystems Angst- und Assimilationsverhalten feststellbar⁷⁵, die die Yezidi hindern können, ihre Religionszugehörigkeit gegenüber staatlichen Stellen zu offenbaren⁷⁶.

So stellt sich z. B. die Praxis der bremischen Standesämter derzeit uneinheitlich dar⁷⁷. Während das Standesamt Bremen-Nord die Eintragung nicht (mehr) vornimmt, wird in Bremen-Mitte und in der Stadtgemeinde Bremerhaven unverändert »yezidisch« als Religionszugehörigkeit eingetragen. In einem Beschluß des AG Bremen vom 7. 6. 1993⁷⁸ wurde das yezidische Bekenntnis von Eltern der Entscheidung in einem Legitimationsverfahren zugrunde gelegt.

In seinem Beschluß vom 24. 2. 1995 hat das AG Gießen ebenfalls die Eintragungsfähigkeit der Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft unter Hinweis auf die einschlägige Asylrechtsprechung und in Anwendung von Art. 4 GG festgestellt⁷⁹. Die diesem Urteil zugrunde liegenden Rechtsgründe werden nunmehr vom Land Niedersachsen geteilt. Danach wird vom Bestehen einer yezidischen Religionsgemeinschaft ausgegangen, zu der infolge mitgliedschaftlicher Regelungen im Einzelfall eine (kirchen-)rechtliche Zugehörigkeit i. S. des Personenstandsgesetzes bestehen kann. In Niedersachsen bestehen somit keine Bedenken, die Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft in die Personenstandsbücher einzutragen⁸⁰.

V. Ausblick

Nicht zu allen Zeiten wurde die Religionszugehörigkeit in die Personenstandsbücher eingetragen⁸¹. Seit längerem steht die Religionszugehörigkeit als ein personenstandsrelevantes

⁷² Ihre Anzahl wird seit 1992 auf etwa 20 000 Personen geschätzt. Siehe: Die Yeziden (Fn. 28) S. 4; zuletzt Thuß/U. Tworuschka, Kinder des Engels Pfau (Fn. 40) S. 17.

⁷³ Die yezidische Religion ist, insbesondere wegen der religiösen Betreuung, die in sog. Religionsfamilien erfolgt, auf Gemeinschaft angelegt. In diesem Zusammenhang siehe zur Frage der Beachtung der Religionsfreiheit im asylrechtlichen Zuweisungsverfahren im Fall der Yezidi VG Berlin 19. 9. 1991 (Fn. 66).

⁷⁴ Hierzu gehören z. B. die ostdeutschen Länder mit Ausnahme Berlins, aber etwa auch das Land Baden-Württemberg (Mitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 3. 7. 1996).

⁷⁵ Zu diesen, die Identität der Yezidi im Ausland bedrohenden Entwicklungen siehe Die Yeziden (Fn. 28); U. Tworuschka, Yezidi (Fn. 46) Manuskript S. 10 f.

⁷⁶ So sollen in Berlin ca. 150 Personen (45 Familien) leben, die sich zu den Angehörigen der yezidischen Religion bekennen (Mitteilung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23. 9. 1996). Obwohl nach Auskunft der Berliner Senatsverwaltung des Innern die yezidische Religionszugehörigkeit als nicht eintragungsfähig gilt, liegt dort trotz der bereits genannten Entscheidung des VG Berlin vom 19. 9. 1991 (Fn. 66) keine einschlägige personenstandsrechtliche Judikatur vor. Eine ad-hoc-Umfrage bei den Standesämtern Kreuzberg und Neukölln im Januar 1997 hat freilich ergeben, daß Yezidi als Zugehörige ihrer Religionsgemeinschaft dort bisher nicht in Erscheinung getreten sind.

⁷⁷ Mitteilungen der Hansestadt Bremen, Senator für Inneres vom 19. 9. 1996 und Senator für kirchliche Angelegenheiten vom 30. 9. 1996.

⁷⁸ AG Bremen 7. 6. 1993 – 62 III 6/1993 – (unveröff.).

⁷⁹ AG Gießen 24. 2. 1995, StAZ 1995, 240 f.

⁸⁰ Rundverfügung des Niedersächsischen Innenministeriums an die Bezirksregierungen vom 29. 11. 1996 (-4.13-120 204/59c-).

⁸¹ Siehe die Übersicht bei Werner Weber, Staat und Kirche im Personenstandswesen, in: Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe Smend; hrsg. von Hesse/Reicke/Scheuner (1962) S. 401 ff.

Kriterium in Frage. Der Vorentwurf eines Fünften Änderungsgesetzes zum Personenstandsgesetz sieht dementsprechend nur noch eine Angabe als Hinweis im Geburtenbuch vor, und zwar beschränkt auf die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgesellschaft⁸², die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Insofern könnte sich die gegenständliche Problematik de lege ferenda erledigen. Eine derartige Regelung, die den durch die beiden christlichen Großkirchen im Hinblick auf [40] die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung auf bestehende kirchliche Informationsrechte und das Kirchenbuchwesen erhobenen Bedenken Rechnung tragen soll⁸³, läßt freilich ihrerseits erneut staatskirchenrechtliche Probleme erwarten.

⁸² Vorentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes (Stand: 25. März 1996), Art. 1 Nr. 1 S. 3 (§ 4 Abs. 1) in Verb. mit Nr. 17 S. 15 (§ 21 Abs. 4 Nr. 3: »Zu dem Geburtseintrag wird hingewiesen ... im Falle des Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters auf die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, gegebenenfalls mit Angabe von Tag und Ort der Taufe sowie auf den Austritt und den Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit, wenn der Austritt aus der Religionsgesellschaft nachgewiesen ist«). Siehe dazu auch *Bornhofen*, Die Reform des Personenstandsrechts, StAZ 1996, 161, 166.

⁸³ Vorentwurf (Fn. 82) Begründung Nr. 4 S. 46; zur aktuellen Diskussion siehe *Claessen*, Personen- und Bekenntnisstand. Zur anstehenden Novellierung des Personenstandsgesetzes, Kirche und Recht (KuR) 1996, 231 ff. = Nr. 590 S. 1 ff. Zu den bestehenden kirchlichen Informationsrechten im Personenstandswesen siehe *Lorenz*, Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz, in: Handbuch des Staatskirchenrechts Bd. 1 (Fn. 2) S. 729 ff.